



Gemeinde Mallnitz

A-9822 Mallnitz
Bezirk Spittal an der Drau

KÄRNTEN

ZI. 8520/2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 12. Dezember 2025, ZI. 8520/2026, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2001, ZI. 8520/2001, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013, ZI. 8520/2013 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll und die biogenen Abfälle werden als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen vorgeschrieben.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- | | | |
|----|--------------------------|------------|
| a) | 80 Liter Müllbehälter | EUR 8,70 |
| b) | 120 Liter Müllbehälter | EUR 11,70 |
| c) | 240 Liter Müllbehälter | EUR 18,50 |
| d) | 1.100 Liter Müllbehälter | EUR 81,30. |

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

80 Liter Müllsack	EUR 8,70.
-------------------	-----------

(3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- | | | |
|----|--------------------|-----------|
| a) | 40 Liter Biotonne | EUR 3,10 |
| b) | 80 Liter Biotonne | EUR 4,30 |
| c) | 120 Liter Biotonne | EUR 5,70 |
| d) | 240 Liter Biotonne | EUR 9,30. |

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden - mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack - viermal jährlich im Nachhinein bescheidmäßig für folgende Zeiträume vorgeschrieben:
 - a) 1. Jänner bis 31. März
 - b) 1. April bis 30. Juni
 - c) 1. Juli bis 30. September
 - d) 1. Oktober bis 31. Dezember.
- (2) Die Abfallgebühren für die biogenen Abfälle werden viermal jährlich im Nachhinein bescheidmäßig für folgende Zeiträume vorgeschrieben:
 - a) 1. Jänner bis 31. März
 - b) 1. April bis 30. Juni
 - c) 1. Juli bis 30. September
 - d) 1. Oktober bis 31. Dezember.
- (3) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz, vom 12. Dezember 2024, Zl. 8520/2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Novak

Angeschlagen am: 12.12.2025
Abgenommen am:

